

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Fürsorgepflicht; ZPO § 253; Einkommensteuergesetz §§ 38 ff.; Lohnsteuer-Durchführungsverordnung §§ 30, 31, 47

Leitsatz: Für eine Klage, mit der der Arbeitnehmer die Eintragung eines nach seiner Ansicht höheren als des gezahlten Lohnes in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 LStDV) begehrt, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Aktenzeichen: 5 AZR 229/68

Urteil des BAG vom 30. Januar 1969

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 229/68

3 Sa 84/68 Hamm

Verkündet
am 30. Januar 1969

Prof. Dr. Weinrich,
Arbeitsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

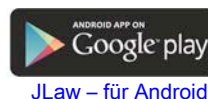
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. April 1968 - 3 Sa 84/68 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand vom 18. August 1965 bis zum 11. Juni 1967 als Kraftfahrer im Dienst des Beklagten. Beide Parteien sind nicht tarifgebunden. Der Kläger war damit beschäftigt, einen im Nahverkehr zugelassenen Lastwagen des Beklagten zu fahren.

Im Juli 1967 erhob der Kläger beim Arbeitsgericht Iserlohn gegen den Beklagten Klage auf Zahlung eines Betrages von 450,-- DM netto (400,-- DM netto als Abgeltung für zehn Urlaubstage, 40,-- DM netto als Entschädigung für einen Arbeitstag, an dem er eine neue Arbeitsstelle gesucht habe, 10,-- DM netto als Ersatz für Telefon- und Fahrtauslagen) und auf Herausgabe seiner Lohnsteuerkarte 1967. Der Prozeß endete mit folgendem Prozeßvergleich vom 24. August 1967:

- "1. Der Inhaber der Beklagten zahlt an den Kläger 450,-- DM netto.
2. Der Kläger besorgt sich eine Zweitausfertigung der Lohnsteuerkarte 1967, übergibt diese der Beklagten und übersendet die Beklagte diese Lohnsteuerkarte nach ordnungsgemäßer Ausfüllung umgehend wieder an den Kläger zurück."

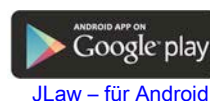
Der Kläger übersandte dem Beklagten die zweite Lohnsteuerkarte. Dieser schickte sie dem Kläger mit der Eintragung zurück, daß der monatliche Lohn des Klägers 1.000,-- DM brutto betragen habe. Der Kläger rügte diese Eintragung wiederholt als unrichtig, weil seiner Auffassung nach ein Lohn von 1.000,-- DM netto monatlich vereinbart worden sei. Der Beklagte weigerte sich jedoch, die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu ändern.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Verurteilung des Beklagten dahin, auf der Lohnsteuerkarte 1967 die Bezüge des Klägers unter Zugrundelegung eines monatlichen Nettolohns von 1.083,33 DM einzutragen; den letzteren Betrag hat der Kläger im Laufe des Verfahrens zuletzt als vereinbarten Nettolohnbetrag angegeben. Zur Begründung hat er vorgetragen, daß der Beklagte ihm wöchentlich bar 250,-- DM ausgezahlt habe, worüber Quittung erteilt worden sei. Auf dieser Basis habe der Beklagte die Steuern und Versicherungsbeiträge zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

berechnen und abzuführen. Da die Streitfrage, in welcher Höhe der Beklagte den Arbeitsverdienst zu bescheinigen habe, nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren geklärt und entschieden werden könne, sei die neue Klage geboten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach seiner Darstellung ist mit dem Beklagten lediglich ein lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn von 1.000,-- DM monatlich vereinbart worden. Hierzu hätten Spesen auf der Grundlage des Tarifs treten sollen. In seinen Buchungen habe er stets einen monatlichen Bruttolohn von 1.000,-- DM als zu versteuernden Lohn angegeben. Dieser Betrag sei auch auf der Lohnsteuerkarte 1966 eingetragen worden, ohne daß der Kläger hiergegen Widerspruch erhoben habe. In den Monaten Januar bis Mai 1967 sei ebenfalls ein Monatslohn von 1.000,-- DM brutto in den Büchern und auf der Lohnsteuerkarte 1967 vermerkt worden. Für 1967 entspreche diesem Bruttolohn ein monatlicher Nettoverdienst von 775,65 DM. Der Kläger habe zwar wöchentlich 250,-- DM netto ausgezahlt erhalten. Der Unterschied zwischen den wöchentlich gezahlten 250,-- DM netto und dem angegebenen Nettoverdienst erkläre sich daraus, daß dem Kläger auf Grund seiner längeren Fahrten tarifliche Spesen zugestanden hätten, die nicht lohnsteuerpflichtig gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es ist dabei nach durchgeführter Beweisaufnahme davon ausgegangen, daß zwischen den Parteien ein monatlicher Nettolohn von 1.000,-- DM vereinbart worden sei und es an einer vertraglichen Übereinkunft über die Zahlung von Spesen gefehlt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.



Entscheidungsgründe:

Der Senat tritt dem angefochtenen Urteil im Ergebnis bei. 1. Allordings ist, wie der Revision zuzugeben ist, die Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht das Klagebegehren als unzulässig bezeichnet hat, rechtlich nicht haltbar. Es ist zwar richtig, daß die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen, auf steuerrechtlichen Vorschriften beruht und somit öffentlich-rechtlicher Natur ist (§ 47 Abs. 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung - LStDV - i.d.F. vom 22. November 1965). Dies schließt jedoch entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht die rechtliche Möglichkeit aus, die genannte Pflicht auch zum Gegenstand einer Vereinbarung der Parteien des Arbeitsverhältnisses und daraus erwachsender privatrechtlicher Verpflichtungen zu machen. Daß Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Charakters zugleich auch verpflichtende Wirkung für die privatrechtlichen Beziehungen der Partner eines Rechtsverhältnisses zueinander haben können, ist eine im Arbeitsrecht häufig anzutreffende und allgemein anerkannte Erscheinung. So wird vor allem die Beachtung öffentlich-rechtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften zugleich auch als vertragliche Pflicht des Arbeitgebers, und zwar auf Grund der allgemeinen Fürsorgepflicht, gegenüber dem Arbeitnehmer angesehen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 143 mit weiteren Nachweisen). In § 6 JugArbSchutzG ist dies sogar gesetzlich ausdrücklich gesagt; danach gelten die durch das Jugendarbeitsschutzgesetz dem Arbeitgeber obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zugleich als seine Pflichten gegenüber dem Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie geeignet sind, den Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu bilden.

Im vorliegenden Fall haben die Parteien bereits in dem Vergleich vom 24. August 1967, dessen volle rechtliche Bedeutung das Landesarbeitsgericht nicht erkannt hat, die primär



öffentlich-rechtliche Pflicht des Beklagten, die Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, zum Gegenstand auch eines privatrechtlichen Anspruchs des Klägers gegenüber dem Beklagten gemacht; dieser Anspruch kann daher auch wie sonst mit den vom Privatrecht zur Verfügung gestellten Mitteln verfolgt werden. Ob der Beklagte hierzu auch auf Grund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht - und zwar im Rahmen der Pflicht, die Lohnsteuer des Arbeitnehmers richtig zu berechnen (BAG 9, 105 = AP Nr. 8 zu § 670 BGB) - dem Kläger gegenüber verpflichtet wäre, kann bei dieser Sachlage unerörtert bleiben.

2. Die Klage ist jedoch deshalb unzulässig, weil dem Kläger ein anzuerkennendes Rechtsschutzinteresse an der Verfolgung des vorliegenden Klageantrags fehlt. Das Rechtsschutzinteresse ist Prozeßvoraussetzung für jedes gerichtliche Streitverfahren; ob es vorliegt, ist in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BAG 15, 174 = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf unter A I 1 a).

Auf dem mit der vorliegenden Klage eingeschlagenen Weg kann der Kläger das von ihm erstrebte Ziel, die Höhe des ihm zustehenden Lohns bindend festzustellen und den Beklagten damit zur Abführung eines - sich im Lohnsteuerjahresausgleich vorteilhaft auswirkenden - höheren Lohnsteuerbetrages zu zwingen, nicht erreichen. Die Revision bezeichnet dies, nachdem der Kläger in der Berufungsinstanz hierzu wechselnde Angaben gemacht hatte, als den Zweck des Rechtsstreits; dies erscheint in der Tat auch als sein allein in Betracht kommender Sinn. Denn auch wenn der Kläger den Rechtsstreit erfolgreich abschließen würde, wäre er dem erstrebten Ziel in rechtlicher Hinsicht keinen Schritt näher gekommen. Dies ergibt sich aus dem Wesen der gemäß § 47 Abs. 1 LStDV vom Arbeitgeber auszustellenden Lohnsteuerbescheinigung. Danach hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 47 Abs. 4 LStDV) nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in



- 6 -

dieser Zeit der Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben. In dem danach für die Lohnsteuerbescheinigung maßgeblichen Lohnkonto hat der Arbeitgeber u.a. bei jeder Lohnabrechnung den Tag der Lohnzahlung, den Lohnzahlungszeitraum und die davon einbehaltene Lohnsteuer zu vermerken. Für die abzuziehende Lohnsteuer ist seinerseits nach § 39 EStG, § 32 LStDV der im Kalenderjahr bezogene Arbeitslohn maßgebend, danach also der vom Arbeitgeber tatsächlich gewährte Lohn, nicht derjenige, auf den nach der Ansicht des Arbeitnehmers Anspruch besteht; selbst dann, wenn - bei unstreitiger Lohnvereinbarung - die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht ausreichen, braucht er nach § 30 Abs. 3 LStDV die Lohnsteuer nur von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

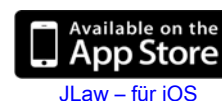
Das alles zeigt, daß die nach § 47 LStDV zu erteilende Lohnsteuerbescheinigung nur eine enge und rein auf das Steuerrecht beschränkte rechtliche Bedeutung hat. Die Bescheinigung gibt lediglich die tatsächlichen mit der Lohnzahlung und dem Lohnsteuerabzug verbundenen Vorgänge wieder, ist aber nicht dazu bestimmt - und zwar weder zu arbeitsrechtlichen noch zu steuerrechtlichen Zwecken -, die Höhe des dem Arbeitnehmer rechtlich zustehenden Lohnanspruchs und die Richtigkeit des vorgenommenen Steuerabzugs zu bezeugen. Sie enthält nur eine Tatsachen-, nicht jedoch auch eine Rechtserklärung.

Diese beschränkte rechtliche Bedeutung der Lohnsteuerbescheinigung, von der die Gerichte in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten auszugehen haben, läßt das hier verfolgte Klagebegehren als zwecklos erscheinen. Würde ihm stattgegeben werden, so würde ein Vermerk in die Bescheinigung aufgenommen, der den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht. Denn es ist nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils unstreitig, daß der Beklagte die Bescheinigung gemäß dem Lohnkonto ausgestellt und die danach geschuldete

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lohnsteuer gezahlt und eingetragen hat. Die Eintragung eines Lohnes in einem Umfang, wie ihn der Beklagte nicht als steuerlich bestehend angesehen und im Lohnkonto vermerkt hat, könnte, falls sie hier kraft Richterspruchs erzwungen würde, vom Beklagten gegenüber den Steuerbehörden mit Hinweis auf das Lohnkonto entkräftet werden, so daß es auf dem hier beschrittenen Klagewege nicht zur erstrebten Nachentrichtung von Lohnsteuer kommen könnte. Nicht einmal die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Parteien untereinander könnten durch das vorliegende Klagebegehren abschließend geklärt werden; denn in diesem Verhältnis könnte der Streit über die Lohnhöhe nicht mit Rechtskraftwirkung entschieden werden. Richtigerweise kann in Fällen des Streites über die Lohnhöhe die erstrebte Klärung nur in einem Lohnprozeß herbeigeführt werden. Im Normalfall, also dann wenn der Arbeitnehmer weniger Lohn als nach seiner Ansicht vereinbart erhalten hat, muß er den weiteren Anspruch mit der Leistungsklage durchsetzen; daran knüpft sich die Pflicht des Arbeitgebers zur Abführung weiterer Lohnsteuer und zu entsprechenden Eintragungen in Lohnkonto und Lohnsteuerbescheinigung. Im hier gegebenen Ausnahmefall, in dem der Arbeitnehmer den ihm angeblich zustehenden höheren Lohnanspruch bereits als erfüllt ansieht, muß er die Klärung mit Hilfe der Feststellungsklage (§ 256 ZPO) herbeiführen.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

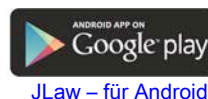
Siara

Dr. Eck

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)